

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. Mai 1988

85. Stück

-
- 235. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahn Südosttangente Wien im Bereich der Stadt Wien
- 236. Verordnung:** Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Pettenbach
- 237. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach
- 238. Verordnung:** Privatschule „Schülerschule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien
- 239. Bekanntmachung:** Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen
-

235. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. April 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 23 Autobahn Südosttangente Wien im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 23 Autobahn Südosttangente Wien wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schließt im Knoten Kaisermühlen bei km 5,32 an den Bestand an, überbrückt anschließend das Mühlwasser, verläuft sodann westlich der Bahnlinie der ÖBB Wien-Süd—Laa an der Thaya zur Anschlußstelle Stadlau, unterfährt in der Folge die vorgenannte Bahnlinie der ÖBB und endet mit der Anschlußstelle Hirschstetten bei km 8,995.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Rampen der Anschlußstellen Stadlau und Hirschstetten aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

236. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1988 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Pettenbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 120 Scharnsteiner Straße von km 24,00 bis km 25,775 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 31. August 1977, BGBl. Nr. 464, und vom 15. September 1980, BGBl. Nr. 426, bestimmten — Abschnitte „Pettenbach—Dürn“ und „Pettenbach II“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

237. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. April 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 311 Pinzgauer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 82,28 bis km 82,56 und von km 83,04 bis km 83,48.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Taxenbach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 311/80-112 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

238. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 27. April 1988 betreffend die Privatschule „Schüler-schule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 5. bis 8. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Schüler-schule des Vereins Gemeinsam Lernen“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 400/1987 tritt außer Kraft.

Hawlicek

239. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. April 1988 betreffend den Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen wurde von der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, österreichischer Distrikt, erlassen und wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Hawlicek

Anlage

**Lehrplan
für die Pflichtschulen, mittleren und höheren
Schulen**

A. Allgemeine Grundsätze

1. Solange die verhältnismäßig geringe Anzahl und die zum Teil weit auseinander liegenden Wohnorte der Schüler dies erfordern, wird der Religionsunterricht als Gruppenunterricht gemäß § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung geführt.

2. Die Einteilung der Unterrichtsgruppen erfolgt nach dem Alter der Schüler.

B. Allgemeine didaktische Grundsätze

1. Im Unterricht ist auf die praktische Anwendung der religiösen Lehren und sittlichen Grundsätze im täglichen Leben größtes Gewicht zu legen. Dieses Ziel wird unter anderem durch möglichst engen Kontakt der Religionslehrer mit den Schülern sowie mit deren Eltern oder Erziehungsberechtigten angestrebt.

2. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen und didaktischen Grundsätze, wie sie vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen erlassen wurden, insoweit Anwendung, als dies der besonderen Eigenart des Religionsunterrichts entspricht.

3. In der Praxis soll der Unterricht möglichst in Form des Wechselgespräches unter Verwendung audio-visueller Hilfsmittel und gegebenenfalls in Form des Rollenspiels durchgeführt werden.

Insbesondere soll das Studium der Heiligen Schriften (Bibel, Buch Mormon, Lehre und Bündnisse, Köstliche Perle) ein integrierender Bestandteil des Unterrichtes sein.

Für den Aufbau der einzelnen Unterrichtsstunden sind die von der Kirche Jesu Christi HLT herausgegebenen Kirchenlehrbücher und Lehrmittel maßgebend.

C. Allgemeines Unterrichts- und Bildungsziel

Der Religionsunterricht verfolgt das Ziel, die Schüler unter jeweiliger Beachtung ihrer persönlichen Befähigung sowie ihrer religiösen Vorbildung in Elternhaus und Kindergarten zu aktiven Christen heranzubilden.

Dies geschieht, indem:

1. die Grundsätze des Evangeliums Jesu Christi gelehrt werden,
2. Glaube an den Herrn Jesus Christus vermittelt wird,

3. der Schüler dazu bewegt wird, die Grundsätze des Evangeliums im Leben anzuwenden, und indem er
4. ermutigt wird, seine Fähigkeiten in den Dienst der Familie, der Kirche und des Gemeinwesens zu stellen.

Lehrstoff

1. Schulstufe:

Die Schüler sollen Gott Vater und Jesus Christus entsprechend dem Bericht der Evangelien näher kennenlernen. Der Erlösungsplan Gottes. Messianische Prophezeiungen. Die Verkündigung und Geburt Jesu, seine Kindheit und Jugend. Seine Vorbereitung auf das Lehramt. Die Sendung Johannes des Täufers. Die Taufe Jesu und seine Versuchung durch Satan. Jesus als Wundertäter. Grundlegende Details des von ihm verkündeten Evangeliums anhand der Bergpredigt. Die Berufung der Apostel. Das Priestertum Gottes und seine Ämter. Die Liebe als christliche Haupttugend. Die Leidensgeschichte Jesu, sein Tod, seine Auferstehung und seine Himmelfahrt. Die Auferstehung der Menschen als Folge des Sühnopfers Jesu. Erster Überblick über die 13 Glaubensartikel der Kirche.

2. Schulstufe:

Die Schüler sollen mit der Kirche, mit ihrem Aufbau und mit den wesentlichen Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft vertraut gemacht werden. Der Glaube als erstes Grundprinzip des Evangeliums. Die wahre Bedeutung der Umkehr als Voraussetzung für ewigen Fortschritt. Taufe und Konfirmation, die äußeren Zeichen für den Eintritt in die Kirche. Alle Schüler sind durch persönlichen Kontakt darauf vorzubereiten, selbst getauft und konfirmiert zu werden, sobald sie das achte Lebensjahr vollendet haben. Die Tragweite der persönlichen Entscheidungsfreiheit ist ihnen dabei nahezubringen. Das Abendmahl als Erneuerung des Taufbündnisses. Sonntagsheiligung, Gesundheitsgesetze, Opfer, Gebet und die Übung christlicher Tugenden werden als Wege zur Liebe Christi erklärt. In allen Schülern ist der Wunsch zu entwickeln, ein gutes Mitglied der Kirche und der Gemeinde zu werden.

3. Schulstufe:

Die Schüler sollen anhand der Heiligen Schriften die Grundwahrheiten des Evangeliums Jesu Christi kennenlernen. Offenbarung als Kundgebung göttlichen Willens. Das Priestertum als Stellvertreter Gottes. Gebet und Fasten. Christliche Pflichten und Tugenden. Umkehr und Gehorsam. Die Bedeutung der Liebe im Heim, Ehre der Eltern. Vergebung und Versöhnung mit Gott. Die tätige Nachfolge Christi.

4. Schulstufe:

Die Schüler sollen mit der Geschichte der Kirche und ihrer Wiederherstellung bekannt gemacht werden. Hierbei ist jedoch neben den historischen Ereignissen deren geistiger Hintergrund besonders zu behandeln. Dadurch sollen die Schüler die Kontinuität der historischen Entwicklung überblicken lernen, deren Produkt die gegenwärtige weltweite Kirche ist. Den Schülern ist der Grundsatz ständiger Offenbarung Gottes an die Propheten nahezubringen und die Entstehung der Heiligen Schriften zu erklären. Bei der Erwähnung markanter Persönlichkeiten der Kirchengeschichte sind Lebenslauf und wichtigste Leistungen in einer Weise zu behandeln, daß die Schüler einen plastischen und bleibenden Eindruck davon gewinnen.

5. Schulstufe:

Die Schüler sollen anhand folgender Glaubensartikel die darin enthaltenen Grundbegriffe des Evangeliums kennenlernen:

1. **Glaubensartikel:** Wir glauben an Gott, den ewigen Vater, und an seinen Sohn, Jesus Christus, und an den Heiligen Geist.

2. **Glaubensartikel:** Wir glauben, daß der Mensch für seine eigenen Sünden bestraft werden wird und nicht für die Übertretung Adams.

3. **Glaubensartikel:** Wir glauben, daß dank dem Sühnopfer Christi alle Menschen errettet werden können, indem sie die Gesetze und Verordnungen des Evangeliums befolgen.

4. **Glaubensartikel:** Wir glauben, daß die ersten Grundsätze und Verordnungen des Evangeliums sind: erstens der Glaube an den Herrn Jesus Christus; zweitens die Umkehr; drittens die Taufe durch Untertauchen zur Sündenvergebung; viertens das Händeauflegen zur Gabe des Heiligen Geistes.

7. **Glaubensartikel:** Wir glauben an die Gabe der Zungenrede, Prophezeiung, Offenbarung, der Visionen, der Heilung, Auslegung der Zungen usw.

8. **Glaubensartikel:** Wir glauben, daß die Bibel, soweit richtig übersetzt, das Wort Gottes ist; wir glauben auch, daß das Buch Mormon das Wort Gottes ist.

9. **Glaubensartikel:** Wir glauben alles, was Gott offenbart hat, und alles, was er jetzt offenbart; und wir glauben, daß er noch viel Großes und Wichtiges offenbaren wird, was das Reich Gottes betrifft.

6. Schulstufe:

Die Schüler sollen anhand der übrigen Glaubensartikel die darin enthaltenen Grundbegriffe des Evangeliums kennenlernen:

5. Glaubensartikel: Wir glauben, daß man durch Prophezeiung und das Händeauflegen derer, die Vollmacht haben, von Gott berufen werden muß, um das Evangelium zu predigen und seine heiligen Handlungen zu vollziehen.

6. Glaubensartikel: Wir glauben an die gleiche Organisation, wie sie in der Urkirche bestanden hat, nämlich Apostel, Propheten, Hirten, Lehrer, Evangelisten usw.

10. Glaubensartikel: Wir glauben an die buchstäbliche Sammlung Israels und die Wiederherstellung der Zehn Stämme, daß Zion (das Neue Jerusalem) auf dem amerikanischen Kontinent errichtet werden wird, daß Christus persönlich auf der Erde regieren wird und daß die Erde erneuert werden und ihre paradiesische Herrlichkeit empfangen wird.

11. Glaubensartikel: Wir beanspruchen für uns das Recht, Gott den Allmächtigen zu verehren, wie es uns das Gewissen gebietet, und wir gestehen allen Menschen das gleiche Recht zu, mögen sie verehren wie oder wo oder was sie wollen.

12. Glaubensartikel: Wir glauben, daß es recht ist, einem König oder Präsidenten oder Herrscher, einer Obrigkeit untertan zu sein und den Gesetzen zu gehorchen, sie zu achten und für sie einzutreten.

13. Glaubensartikel: Wir glauben, daß es recht ist, ehrlich, treu, keusch, gütig und tugendhaft zu sein und allen Menschen Gutes zu tun; ja wir können sagen, daß wir der Ermahnung des Paulus folgen — wir glauben alles, wir hoffen alles, wir haben viel ertragen und hoffen, alles ertragen zu können. Wenn es etwas Tugendhaftes oder Liebenswertes gibt, wenn etwas guten Klang hat oder lobenswert ist, so trachten wir danach.

Vorbereitung der Jungen auf ihre Ordinierung zum Amt eines Diakons, sobald sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

7. Schulstufe:

Die Schüler lernen systematisch das Buch Mormon, die Geschichte seiner Entstehung, Übersetzung und Veröffentlichung, seinen historischen Inhalt und seine theologischen Aussagen kennen. Sie werden dazu ermutigt, das Buch während des Jahres zu lesen. Dadurch sollen sie verstehen lernen, daß dieses Buch ein zweiter Zeuge für Christus ist. Bericht vom Erscheinen des auferstandenen Heilandes auf dem amerikanischen Kontinent. Die Berufung von Jüngern und die Gründung der Kirche in diesem Teil der Welt.

8. Schulstufe:

Ausführliche Behandlung einiger Abschnitte der Kirchengeschichte im Zusammenhang mit einzelnen Grundfragen des Evangeliums. So wird anhand der Geschichte der Wiederherstellung als Folge des

Verlustes wesentlicher Merkmale der Urkirche die Vollmacht des Priestertums im Detail behandelt. Der gegenwärtige Aufbau der Kirche und ihre Verbreitung in der ganzen Welt. Die Präsidenten der Kirche und ihre Biographien. Vorbereitung der Jungen darauf, das Amt eines Lehrers im Priestertum zu empfangen, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorbereitung der Jungen und Mädchen auf ihre künftigen Aufgaben in Familie, Kirche und Gemeinwesen. Haltung der Kirche zu sexuellen Fragen und christlicher Moral.

9. Schulstufe:

Die Schüler betreiben während des Jahres ein intensives Studium des Buches Mormon, wobei besonderes Gewicht auf seine Lehren und theologischen Aussagen gelegt wird. Weiters sollen sie mit den archäologischen Erkenntnissen vertraut werden, die auf Zusammenhänge zwischen der Alten und Neuen Welt hinweisen. Sie sollen den historischen Aufbau, die wichtigsten Ereignisse und die markantesten Persönlichkeiten des Buches kennenlernen. Durch Vertiefung des im siebenten Schuljahr erarbeiteten Stoffes soll vor allem die praktische Anwendbarkeit der Lehren des Buches Mormon im modernen täglichen Leben gezeigt werden.

10. Schulstufe:

Die Schüler sollen eine gründliche Kenntnis des Alten Testaments erwerben. Die Aussage der Propheten in Hinblick auf die Mission Christi. Das Neue Testament kann ohne die Grundlage des Alten Testaments nicht verstanden werden. Die ewige Berufung Israels als das auserwählte Volk Gottes. Unser eigenes Erbrecht in diesem Volk. Es soll gezeigt werden, daß die Lehren des Alten Testaments auch im modernen täglichen Leben ihren berechtigten Platz haben. Die priesterliche Vollmacht des Alten Bundes ist eingehend zu behandeln. Dabei werden die männlichen Schüler darauf vorbereitet, zum Amte eines Priesters ordiniert zu werden, sobald sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

11. Schulstufe:

Die Schüler werden das Neue Testament eingehend studieren, um mit der Mission Jesu Christi, mit seiner Lehre und mit der Bedeutung seines Opfertodes vertraut zu werden. Sie sollen die Entstehung und den Aufbau der Kirche, die Bedeutung des Apostelamtes und des Priestertums verstehen. Die jungen Männer sollen sich der Kraft und Vollmacht ihres eigenen Priesteramtes und der damit verbundenen Pflichten voll bewußt werden. Die Schülerinnen sollen das Priestertum achten und unterstützen lernen. Besonderes Gewicht ist auf die Entwicklung christlicher Charaktereigenschaften durch praktische Anwendung der Lehren Jesu im modernen täglichen Leben zu legen.

12. Schulstufe:

Die Schüler studieren gründlich die Geschichte der Kirche in ihren wesentlichen Abschnitten unter besonderer Einbeziehung des Buches „Lehre und Bündnisse“. Dabei sollen sie verstehen lernen, wie die Ereignisse der Jahrhunderte dazu beigetragen haben, das Erscheinungsbild der heutigen Kirche zu prägen. Es ist hervorzuheben, in welchem Ausmaß göttliche Offenbarung an dieser Entwicklung beteiligt war. Die Wiederherstellung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Propheten Joseph Smith. Die Vertreibung der Kirchenmitglieder nach dem Westen der Vereinigten Staaten von Amerika. Ausbreitung und Wachstum der Kirche im 20. Jahrhundert. Die moderne Kirche als wesentlicher Faktor eines fortschrittlichen Gesellschaftskonzeptes für Gegenwart und Zukunft. Die Bedeutung des Priestertums, des Amtes eines Bischofs, eines Apostels, eines Patriarchen und eines Propheten. Seelsorge als Dienst am Nächsten. Das Wirtschaftsprogramm der Kirche. Die jungen Männer bereiten sich darauf vor, zum Amte eines Ältesten ordiniert zu werden. Die Berufung zu lehren und zu predigen. Schulwesen und

andere Bildungsaufgaben der Kirche. Der Missionsauftrag. Alle Schüler sollen sich darauf vorbereiten, zwei Jahre ihres Lebens der Missionstätigkeit zu widmen. Die Tempel und ihre Bedeutung. Die Wichtigkeit der Ehe.

13. Schulstufe:

In Vertiefung des Lehrstoffes der zwölften Schulstufe werden die Schüler mit dem Themenkreis „Vorbereitung auf eine würdige Eheschließung im Tempel“ befaßt. Im einzelnen wird dabei gelehrt: Die ewige Ehe — der Schlüssel zur Bestimmung des Menschen. Werbung, Verabredung, Freundschaft, Liebe und Ehe. Eine Wahl für die Ewigkeit. Der Zweck des physischen Körpers. Das Gebot der Keuschheit und Reinheit. Wahre Liebe und ihre Trugbilder. Prinzipien einer erfolgreichen und glücklichen Ehe. In der Familie sollen Kinder willkommen sein. Wirtschaftliche und finanzielle Planung als Teil einer funktionierenden Ehe. Eltern und Kinder — gegenseitige Pflichten. Die standesamtliche Trauung erhält durch die Siegelung im Tempel Ewigkeitswert.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.